

haltenen Vorschriften, sowie die denselben beigelegten, auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlich Normal-Mischungs-Kommission versehenen sogenannten Briggschen Reductions-Tabellen als maßgebend und säuerst allein zulässig ein.

§. 3.

Namentlich auch rücksichtlich der Bereithaltung des Mich-Scheines sind die Bestimmungen im §. 5 der angezogenen Königlich Preussischen Verordnung maßgebend.

Bera, am 10. December 1862.

Königliches Ministerium.

v. Harbou.

König.

Anweisung

zum Gebrauche der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift im §. 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gedämpelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Circular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritus-Stärke aus den scheinbaren Spiritus-Stärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlich Normal-Mischungs-Kommission versehenen sogenannten Briggschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingang gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen, was folgt:

§. 1.

Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instrumentes in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wellenartige Erhöhung, welche auf das Resultat der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritus-Stärke an.

§. 2.

Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritus-Stärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benützt, so muß der Temperatur-Grad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.